

3. Die späte Entstehung der Kapitel I und II

Obwohl die 'buchtechnische' Vorgehensweise bei der Entstehung des Nürnberger *liber* 1356 zunächst im Ungewissen verbleiben muss, ermöglicht die oben formulierte Hypothese des 'nicht veränderbaren Heftes' den nächsten Schritt zum besseren Verständnis sowohl der Form als auch des Inhalts der Goldenen Bulle. Oben ist die Hypothese formuliert worden, die Kapitel XX-XXIII hätten nur deswegen am Ende des Nürnberger Teils verbleiben müssen, weil alle früheren, inzwischen schon mit den Kurfürsten vereinbarten Abschnitte in dieser oder jener Form bereits 'versiegelt' gewesen seien. Ähnlich müsste es sich dann auch mit den Formularen, den zukünftigen Kapiteln XVIII-XIX, verhalten haben: Zu jenem Zeitpunkt, als sie fertig ausformuliert wurden, war das heutige Kapitel XVII offensichtlich noch das letzte im Heft. Doch mit welchem Kapitel begann dieses Heft damals?

Mit guten Gründen ist in der Forschung immer wieder betont worden, dass die Kapitel XVIII und XIX mit den Kapiteln I und II (und insbesondere mit § 15 des Kapitels I) auf das engste zusammenhängen. Es war daher nur folgerichtig, dass Zeumer diese vier Kapitel seinerzeit ein und derselben „Satzung“ zugerechnet hatte (vgl. Tabelle 1). Folglich darf man vermuten, dass diese vier Kapitel etwa auch zum gleichen Zeitpunkt gemeinsam fertiggestellt worden sind. Entsprechend der oben formulierten Hypothese hätte diese aus den Kapiteln I-II und XVIII-XIX bestehende neue „Satzung“ dann zwangsläufig aber ebenfalls komplett am damaligen Ende des Heftes nach Kapitel XVII beigefügt werden müssen. Doch dies ist so nicht geschehen. Warum? Die Antwort kann nur lauten: Diese „Satzung“ wurde aufgeteilt, wobei der 'Anhang' mit den beiden Formularen durchaus seine adäquate Position „am Ende des Buches“ fand. Doch wenn die beiden Kapitel I und II aus irgendeinem Grunde nicht erst am Ende eingereiht werden sollten und wenn – dies immer vorausgesetzt – die Ordnung der Blätter innerhalb des Heftes keinesfalls angetastet werden durfte, dann verblieb dem Redakteur nur noch die Möglichkeit, das Hauptergebnis dieser „Satzung“, die Kapitel I-II, nicht „am Ende“, sondern am Anfang des 'nicht veränderbaren' Heftes beigebunden beizugeben, also mit dem letzten Blatt des neuen Teiles *v o r* dem ersten Blatt des schon vorhandenen Textkonvoluts. Das Heft ist dadurch in seinem Umfang wesentlich angewachsen (ungefähr um die Hälfte der ursprünglichen Textmenge), aber nicht nach hinten, wie bis zu diesem Zeitpunkt immer, sondern in umgekehrter Richtung, *n a c h v o r n e*. Erst dieses mit einem einzigen